

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

10.03.2009

Beratung:

TOP 8: Bebauungsplan Nr. 43 - Gelände der ehemaligen Ladestraße der Deutschen Bahn AG zwischen der Bahnhofstraße und der Bahntrasse - Aufhebungs- und Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hatte am 07.10.08 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43 gefasst (Fläche der ehemaligen Ladestraße der Deutschen Bahn AG zwischen der Bahnhofstraße und der Bahntrasse Hamburg-Berlin).

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung sollte ein vom Bürgermeister und den 3 Fraktionsvorsitzenden nachträglich zu benennendes Planungsbüro beauftragt werden.

In der Zwischenzeit ist die Ingenieurgesellschaft Gosch-Schreyer-Partner mbH, Jasminstr. 2, 23795 Bad Segeberg als Planungsbüro ausgewählt worden. Das beigefügte Planungskonzept wurde bereits auf der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses am 12.01.09 vorgestellt und beschlossen.

Durch das Planungsbüro ist der Hinweis erfolgt, dass der Bebauungsplan als Bebauungsplan für die Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB kostengünstiger aufgestellt werden kann.

Für den Bebauungsplan Nr. 43 sollte daher der Aufstellungsbeschluss vom 07.10.2008 aufgehoben und ein entsprechend neuer Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet:

Gelände der ehemaligen Ladestraße der Deutschen Bahn
AG zwischen der Bahnhofstraße und der Bahntrasse
Hamburg - Berlin

wird der Aufstellungsbeschluss vom 07.10.2008 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 aufgehoben.

2. Für das unter Ziffer 1 beschriebene Gebiet soll gem. § 13 a BauGB und unter Vorbehalt des Ergebnisses der Prüfung der folgenden Ziffer 3 ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Hierbei werden folgende Planungsziele angestrebt:

Die Flächen der ehemaligen Ladestraße der Deutschen Bahn AG zwischen der Bahnhofstraße und der Bahntrasse Hamburg-Berlin sollen als

Park + Ride-Anlage,

im zentralen Bereich als

Bike + Ride-Anlage sowie

im nordwestlichen und südöstlichen Teil des Geländes als

Gewerbe- bzw. Mischgebietsfläche

festgesetzt werden.

3. Für den unter Ziffer 2 genannten Bebauungsplan ist gem. § 13a (1) Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 3 LUVPG eine sog. ‚Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles‘ erforderlich, die klären soll, ob durch den Bebauungsplan ein UVP-pflichtiges Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet wird (Parkplatz über 0,5 ha gem. Ziffer 9.2 der Anlage 1 zu § 3 LUVPG). Hierfür ist das Büro BBS Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel, zu beauftragen.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes mit der Begründung ist die Ingenieurgesellschaft Gosch-Schreyer-Partner mbH, Jasminstr. 2, 23795 Bad Segeberg, zu beauftragen.
5. Mit der Erstellung einer schalltechnischen Stellungnahme zum Verkehrslärm ist Herr Dipl.-Ing. Novotny von der Ingenieures. Odermann + Krause in Lüneburg zu beauftragen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch eine öffentliche Sitzung erfolgen.
7. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Im Auftrag

Reinke